

**Amtliche Bekanntmachung
vom 21. November 2024**

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

vom 14. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, und 8 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 14. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 12. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2021, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2:

Die Feuerwehr ist durch die Gemeinde mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache beauftragt.

Abs. 3:

Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG nicht beeinträchtigt werden, kann die Feuerwehr auf besondere Anordnung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten auch andere, außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegende Leistungen erbringen, für die sie aufgrund ihrer Ausstattung besonders geeignet ist (nichthoheitliche Einsätze).

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 nach S. 1 wird folgender Satz eingefügt: Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Abs. 2 S. 1 wird nach dem Wort "Abteilungskommandanten" die Wörter "der Einsatzabteilung Stadtmitte" eingefügt.

Abs. 3 wird das Wort "die Leitung" durch die Wörter "Die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Abs. 4 wird mit folgender Fassung neu aufgenommen: Es können weitere abteilungsübergreifende Sondereinheiten gebildet werden.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz, ohne Wohnsitz in Tübingen nach dem Ort der Arbeitsstelle, es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Über Ausnahmen hiervon und in Fällen, in denen Feuerwehrangehörige nicht mehr über einen Wohnsitz und auch keine Arbeitsstelle in Tübingen verfügen, entscheidet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Tübingen ist möglich. Durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandant sind im Einvernehmen mit der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten die Rechte und Pflichten bei einer Doppelmitgliedschaft festzulegen.

Abs. 4 wird das Wort "Führungskommando" durch das Wort "Kommando" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert

Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "seine" durch "ihre" ersetzt.

Abs. 3 werden die Wörter "Kommandantin oder Kommandanten" durch die Wörter "Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten" ersetzt.

Abs. 4 werden die Wörter "Kommandantin oder Kommandanten" durch die Wörter "Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert

Abs. 1 werden die Wörter "tätige Stellvertretung" durch die Wörter "tätigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" sowie die Wörter "eine Stellvertretung" durch die Wörter "deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 5 Nr. 8 werden die Wörter "Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandant oder der jeweiligen Abteilungskommandantin oder des jeweiligen Abteilungskommandanten" durch das Wort "Vorgesetzten" ersetzt.

Abs. 8 werden die Wörter "hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger" durch die Wörter "einer hauptamtlichen Feuerwehrabteilung" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird das Wort "Jugendgruppenleitung" durch die Wörter "Jugendgruppenleiterin oder dem Jugendgruppenleiter" und das Wort "Stellvertretung" durch die Wörter "Stellvertreterin oder Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Abteilungsausschuss" durch das Wort "Feuerwehrausschuss" ersetzt.

Abs. 5 wird das Wort "Stellvertretung" zu Beginn durch die Wörter "Stellvertreterin oder der Stellvertreter" und am Ende durch die Wörter "Stellvertreterin oder sein Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 6 werden die Wörter "stellvertretenden Leitung" durch die Worte "Stellvertreterin oder dem Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 7 wird nach "für die Leiter" die Wörter "und Leiterinnen" eingefügt.

Abs. 8 werden die Wörter "Stellvertretung sowie die Leitung" durch die Wörter "Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Abs. 11 mit der Formulierung "Die Gründung von Kinderfeuerwehrgruppen ist möglich" wird neu aufgenommen.

7. § 8 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird das Wort "Stellvertretung" durch die Wörter "einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 4 werden die Wörter "die Leitung" und "deren Stellvertretung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" und "deren Stellvertreterin oder Stellvertretern" ersetzt.

Abs. 5 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Abs. 6 werden die Wörter "die Leiterinnen oder den Leiter der Altersgruppen" durch das Wort "diese" ersetzt.

Abs. 7 werden die Wörter "im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung" gestrichen.

Abs. 8 S. 2 wird wie folgt geändert: "Diesem gehören die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Altersgruppen an."

8. § 9 wird wie folgt geändert

Abs. 1 werden die Wörter "Leitung" und "Stellvertretung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" und "der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 4 werden die Wörter "Leitung" und "Stellvertretung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" und "die Stellvertreterin oder der Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 5 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Abs. 7 werden die Wörter "die Leitung der Musikabteilung", "die Stellvertretung" und "die Leitung der Spielmanns- oder Musikzüge" durch die Wörter "die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung", "die Stellvertreterin oder der Stellvertreter" sowie "die Leiterin oder der Leiter der Spielmanns- oder Musikzüge" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert

Nr. 2 werden die Wörter "Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant" durch die Wörter "Abteilungskommandantinnen oder die Abteilungskommandanten" ersetzt.

Nr. 3 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Nr. 4 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

Nr. 5 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder der Leiter" ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert

Abs. 1 erhält folgende Fassung "Die Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Sie oder er ist hauptamtlich tätig. Die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden jeweils von einer Abteilungskommandantin oder einem Abteilungskommandanten geleitet."

Abs. 2 erhält folgende Fassung "Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant wird von drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt und vertreten. Eine dieser Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist hauptamtlich tätig und nimmt die Funktion der ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wahr. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter und die dritte Stellvertreterin oder der dritte Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder die ehrenamtlichen Stellvertreter vertreten in der Feuerwehr sowie im Feuerwehrausschuss insbesondere die Belange der Freiwilligen Feuerwehr.

Abs. 3 werden die Wörter "Die Erste Stellvertreterin bzw. der Erste Stellvertreter und die Zweite Stellvertreterin bzw. der Zweite Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten" durch die Wörter "Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder die ehrenamtlichen Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 6 erhält folgende Fassung "Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt."

Abs. 7 erhält folgende Fassung "Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen entweder zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten oder zur Dritten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Dritten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Ausscheiden der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6."

Abs. 8 werden die Wörter "Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" durch die Wörter "ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 9 Nr. 3 wird das Wort "Gemeindefeuerwehr" durch das Wort "Feuerwehr" ersetzt.

Abs. 9 Nr. 6, erster Aufzählungspunkt werden die Wörter "Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandanten" durch die Wörter "Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten" ersetzt.

Abs. 9 Nr. 6, zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Leiterin oder des Leiters" ersetzt.

Abs. 10 werden hinter dem Wort "Feuerwehrkommandanten" die Wörter "sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin oder des hauptamtlichen Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten" eingefügt.

Abs. 12 wird hinter S. 4 nach dem Wort "entsprechend" folgender Satz eingefügt "Über die Notwendigkeit von weiteren stellvertretenden Abteilungskommandantinnen oder stellvertretenden Abteilungskommandanten entscheidet - auf Antrag der jeweiligen Abteilungskommandantin oder des jeweiligen Abteilungskommandanten - der Feuerwehrausschuss."

Abs. 13 werden die Wörter "der Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der

Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertretung“ durch die Wörter “Gegen eine Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern” ersetzt.

Abs. 14 werden die Wörter “dessen Stellvertretung” durch die Wörter “deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter” ersetzt.

11.§ 13 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird das Wort “Gruppenführung” durch die Wörter “Gruppenführer oder führerinnen” ersetzt.

Abs. 2 werden die Wörter “des Abteilungskommandanten” durch die Wörter “dem Abteilungskommandanten” ersetzt. Die Wörter “Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.” werden durch die Wörter “Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.” ersetzt.

12.§ 14 erhält folgende Fassung

“Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartung”

Abs. 1 werden die Wörter “Schriftführung und Kassenverwaltung” durch die Wörter “die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Schriftführerin oder der Schriftführer” ersetzt.

Abs. 2 wird das Wort “Schriftführung” durch die Wörter “Die Schriftführerin oder der Schriftführer” ersetzt.

Abs. 3 wird das Wort “Kassenverwaltung” durch die Wörter “Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter” ersetzt.

Abs. 5 werden die Wörter “Schriftführung und Kassenverwaltung” durch die Wörter “Schriftführerinnen und Schriftführer sowie Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter” ersetzt.

13.§ 15 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird das Wort “Bürgerdienste” durch die Wörter “Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung” ersetzt.

14.§ 16 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird das Wort “Stellvertretung” durch die Wörter “Stellvertreterinnen oder Stellvertreter” ersetzt.

Abs. 2 erhält folgende Fassung

Dem Feuerwehrausschuss gehören ohne Stimmrecht

- der Sachbereichsleiter oder die Sachbereichsleiterin Einsatzdienst (Wachleitung)
- die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
- die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung,
- die Schriftführerin oder der Schriftführer und
- die Kassenverwalterin oder Kassenverwalter an.

Abs. 3 erhält folgende Fassung

Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt die als nächste Ersatzbewerberin oder der als nächster Ersatzbewerber Festgestellte für die restliche Amtszeit nach. Ist keine Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber vorhanden, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten zu wählen. Die Amtszeit für die Nachgewählte oder den Nachgewählten wird entsprechend verkürzt.

Abs. 7 wird das Wort "zuzustellen" durch das Wort "zuzuleiten" ersetzt.

Abs. 9 c) erhält folgende Fassung

Stellungnahme bei geplanter Neuerrichtung oder geplanten Umbaumaßnahmen der Feuerwehr.

Abs. 9 e) wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Kommandantin oder eines Kommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kommandantin oder des Kommandanten" ersetzt.

Abs. 9 f) erhält folgende Fassung

Mitwirkung bei der Abberufung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandantes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Abs. 9 q) wird eingefügt

"Entscheidung über die Notwendigkeit von weiteren stellvertretenden Abteilungskommandantinnen oder stellvertretenden Abteilungskommandanten (§12 Abs. 12)."

15.§ 17 wird wie folgt geändert

Abs. 3 werden die Wörter "Leitung der Jugendgruppe" durch die Wörter "die Leiterin oder der Leiter der Jugendgruppe", die Wörter "die Vertretung der Musikabteilung" durch die Wörter "eine Vertreterin oder ein Vertreter der Musikabteilung", das Wort "Schriftführung" durch die Wörter "Schriftführerin und der Schriftführer" und das Wort "Kassenverwaltung" durch die Wörter "Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter" ersetzt.

Abs. 4 werden die Aufzählungspunkte "i. bis vii." durch die Buchstaben "a) bis g)" ersetzt.

16.§ 18 wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird das Wort "Kassenverwaltung" durch die Wörter "Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter" ersetzt.

17.§ 19 wird wie folgt geändert

Abs. 3 werden die Wörter "zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und bei der Wahl zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten" durch die Wörter "ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern" ersetzt.

Das Wort "Stimmzahl" wird durch das Wort "Stimmenzahl" ersetzt.

Abs. 4 werden nach Satz 7 die Wörter "(§ 16 Abs. 3)" eingefügt.

Abs. 5 wird das Wort "Stellvertretung" durch die Wörter "der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter" ersetzt.

Abs. 5 a. werden die Wörter "zur Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten" durch die Wörter "der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten" ersetzt.

Abs. 5 b. wird das Wort "Stellvertretung" durch die Wörter "deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" sowie die Wörter "2 bis 6" durch die Wörter "2 bis 5" ersetzt.

17.§ 20 wird wie folgt geändert

Abs. 5 erhält folgende Fassung

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss bzw. der jeweilige Abteilungsausschuss. Der jeweils zuständige Ausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bzw. die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Diese vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 14. November 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.